

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schulpraktische Studien (BaSS) zur Rolle der Mentorinnen¹ – November 2012

1. Im Zuge der aktuellen Reformen in der Lehrerbildung hat mit der Aufwertung der Schulpraktischen Studien („Praktika“ in Verbindung mit korrespondierenden universitären Veranstaltungen) auch die Bedeutung der Mentorinnen zugenommen. Als Mentorinnen werden jene Lehrkräfte an Schulen verstanden, die Studierende während Schulpraktischer Studien an ihrem Unterricht teilnehmen lassen, Unterrichtsversuche der Studierenden gemeinsam vorbereiten, die Durchführung von Unterrichtsversuchen mit ihnen in pädagogischer und didaktischer Hinsicht reflektieren und sie mit Blick auf die Rolle als Lehrkraft anhand definierter Kriterien strukturiert beraten.
2. Schulisches Mentoring ist eine sehr spezifische Funktion und bedarf einer besonderen Qualifikation. Es zählt nicht zu den allgemeinen Dienstaufgaben von Lehrkräften.
3. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Mentorin ist eine besondere Eignung (nachzuweisen z. B. durch Dienstbeurteilungen, Examensnoten, Referenzen, ...) sowie die Bereitschaft, dieses Amt über einen längeren Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) auszuüben und dabei intensiv mit der Hochschule zu kooperieren. Lehrkräfte dürfen nicht genötigt werden, dieses Amt zu übernehmen.
4. Mentorinnen sind in speziell einzurichtenden Lehrgängen für die Aufgabe zu qualifizieren. Diese Lehrgänge sollen von den Hochschulen in Kooperation mit der Schulbehörde sowie anderen Institutionen der Lehrerbildung (z.B. Studienseminare) konzipiert und durchgeführt werden.
5. Mentorinnen benötigen bei der Ausübung ihrer Aufgaben Unterstützung von der für Schulpraktische Studien zuständigen Einrichtung der Hochschule (z. B. Zentrum für Lehrerbildung, School of Education) und von der Schulbehörde. Diese umfasst
 - a. eine angemessene Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung (i.d.R. zwei Wochenstunden für ganzjähriges Mentoring), um regelmäßige Reflexionsgespräche mit Studierenden zu ermöglichen und den Mehraufwand (z. B. bei der Planung des eigenen Unterrichts in Kooperation mit den Studierenden) abzufedern (*Schulbehörde*),
 - b. regelmäßige Fortbildungen (*Hochschule und Schulbehörde*),
 - c. die Möglichkeit, Hochschulveranstaltungen zu besuchen und die Hochschulbibliothek zu nutzen (*Hochschule*),
 - d. Supervision (*Schulbehörde und - wenn möglich - Hochschule*),
 - e. Arbeitsmaterialien für Mentorinnen (*z. B. von den Hochschulen*).
6. Mentorinnen unterstützen Maßnahmen zur Qualitätssicherung Schulpraktischer Studien (z. B. Arbeit an der Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien, Evaluationen durch die Hochschule).
7. Die ggf. vorgeschriebenen Unterrichtsbesuche, Portfolio-Arbeit oder Bewertung der Schulpraktischen Studien bleiben die Aufgaben der Lehrenden der Hochschule und werden nicht auf die Mentorinnen übertragen.
8. Die Tätigkeit als Mentorin ist von Seiten der Hochschule und der Schulbehörde entsprechend zu würdigen und in Zeugnissen bzw. bei der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

¹ Aus sprachlichen Gründen werden im gesamten Dokument die weiblichen Formen verwendet. Es sind jeweils die männlichen Bezeichnungen mit eingeschlossen. Damit wird auch der Realität Rechnung getragen, dass das schulische Handlungsfeld mittlerweile weitgehend feminisiert ist.